

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE ST. GEORGEN IM ATTERGAU

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 10. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 10 Verordnung: Kanalgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau betreffend Kanalgebührenordnung

Auf Grund des § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a) des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F. sowie § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Kanalanschlussgebühr

(1) Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften. Im Falle der Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle, bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren zur ungeteilten Hand.

(3) Die Kanalanschlussgebühr beträgt EUR 30,75 je Quadratmeter der nach Abs. 5 zu errechnenden Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 4.450,00.

(4) Abweichend vom Abs. 3 beträgt die Kanalanschlussgebühr für Grundstücke, auf denen sich gewerbliche oder industrielle Objekte bzw. Objektteile befinden, bei denen aufgrund der Betriebsart mit wenig Abwasserintensität zu rechnen ist, bis 150 m² EUR 30,75, von 151 bis 250 m² EUR 22,26, von 251 bis 450 m² EUR 16,17, von 451 bis 650 m² EUR 10,52 und über 650 m² EUR 6,76 je Quadratmeter der sich nach den folgenden Bestimmungen ergebenden Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 4.450,00.

Wenn sich neben gewerblichen oder industriellen Objekten bzw. Objektteilen mit wenig Abwasserintensität auch andere Bebauungen befinden, ist jedenfalls eine getrennte Berechnung der Bemessungsgrundlagen vorzunehmen.

Von der Staffelung sind jedenfalls Gastgewerbe- und Fleischhauereibetriebe sowie Büroräumlichkeiten und Verkaufslokale samt den dazugehörigen Nebenräumen ausgenommen.

Für gewerbliche Waschanlagen für Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Geräte, unabhängig davon ob sich die Waschanlage in einem Gebäude oder im Freien befindet, gilt ein Zuschlag von 200 % zur Bemessungsgrundlage. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche ist der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für derlei Waschanlagen verwendet, wird ein Grundaussmaß von 30 m² als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Ausgenommen vom 200%igen Zuschlag zur Bemessungsgrundlage sind Waschanlagen, die nur für betriebseigene Fahrzeuge verwendet werden.

(5) Die Bemessungsgrundlage bildet - soweit im folgenden Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist - bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss aufweisen, wobei jedoch freistehende Nebengebäude, die keine

Leitungsanschlüsse besitzen, außer Ansatz bleiben. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur dann berücksichtigt, wenn sie Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken oder als Kellergaragen dienen bzw. hierfür nutzbar sind.

Zur Bemessungsgrundlage zählen in jedem Fall sämtliche Flächen von folgenden Räumlichkeiten:

Hallenbad, Sauna, Bad samt Nebenräumen, Kellerbar, Fitnessraum, Wintergarten und Windfang.

An das Hauptgebäude angebaute Garagen und Car-Ports, sofern sie mit dem Hauptgebäude eine konstruktive Verbindung aufweisen, sowie Schwimmbecken im Freien sind ebenfalls gebührenpflichtig.

(6) Ausgenommen von der Bemessungsgrundlage sind:

a) Heiz- u. Brennstofflagerräume

b) Loggien

c) bei Landwirtschaftsbetrieben (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) Bauwerksteile, die ausschließlich der Landwirtschaft dienen, wie Tenne, Stallungen, Futter- und Schüttboden.

d) Neu-, Zu- oder Umbauten von Gebäuden der Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, wenn sie in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen oder zur Befriedigung öffentlich (kommunalen) Bedarfs als Träger privater Rechte tätig werden.

(7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, sind die tatsächlichen Herstellungskosten für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz vom Anschlusswerber zu tragen.

§ 2

Ergänzungsgebühr

(1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

(2) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach Abs. 1 findet nicht statt.

(3) Die Ergänzungsgebühr nach Abs. 1 errechnet sich aus der Differenz des nunmehrigen und des früheren Bestandes, wobei die Bestimmungen des § 1 Abs. 3) bis 6) Anwendung finden.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Die zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die, von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr, eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 v. H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen öffentlichen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Marktgemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen (§ 1 Abs. 7 des Interessentenbeiträge-Gesetzes).

(3) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Marktgemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen (§ 1 Abs. 8 des Interessentenbeitrags-Gesetzes).

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Eigentümer der an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauwerke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten; diese beträgt EUR 4,50 je Kubikmeter Wasserverbrauch.

(2) Die Eigentümer ausgeübter landwirtschaftlicher Betriebe, die Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage beziehen, haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten; im Bereich der Stallungen samt Schmutzschleusen sowie von Milchkammern - soweit die Abwässer von letzteren in die Jauche- oder Güllegrube eingeleitet werden - verwendete Wassermengen, die mittels geeichtem Wasserzähler zu messen sind, sind abzuziehen.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke bzw. Bauwerke, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und der Wasserverbrauch nicht mittels amtlich geeichtem Wassermesser ermittelt wird, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe, Verwendung und Personenanzahl berechnet.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke bzw. Bauwerke, deren Eigentümer das Nutzwasser zum Teil aus gesammelten Niederschlagswässern verwenden und dann in die gemeindeeigene Kanalanlage ableiten, wird nach dem in Abs. 1 festgesetzten Tarif verrechnet, wobei der Verbrauch mittels geeichter Wasserzähler zu ermitteln ist.

(5) Jene Trink- u. Nutzwässer die ausschließlich für die Bewässerung des Gartens oder zur Befüllung von Schwimmbecken verwendet werden und nicht in den Ortskanal abgeleitet werden, sind mittels geeichtem Subzähler zu messen und vom Gesamtverbrauch abzuziehen. Über den Einbau des Subzählers ist der Marktgemeinde Meldung zu erstatten.

§ 5

Exklusivgebühren

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze verstehen sich ohne Umsatzsteuer und wird diese (in Höhe von derzeit 10 %) den Gebühren hinzugerechnet.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht hinsichtlich der Kanalanschlussgebühr zum Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses eines Grundstückes bzw. Bauwerkes an das öffentliche Kanalnetz.

(2) Geleistete Vorauszahlungen (nach § 3) sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.

(3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und 2 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(4) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(5) Die Gebührenschuld entsteht hinsichtlich der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 mit dem auf die Benützung folgenden Kalendertag.

§ 7

Vorschreibung und Einhebung der Gebühren

(1) Die Kanalanschlussgebühr als auch die Ergänzungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.

(2) Der Jahresbetrag der Kanalbenutzungsgebühr wird im Nachhinein festgesetzt. Am 15. Mai, 15. August und 15. November sind Vorauszahlungen je in der Höhe eines Viertels des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu leisten. Der Restbetrag ist am 15. Februar jeden Jahres fällig.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Werden von einem Gebäude, für welches gemäß § 17 Abs. 4 der Kanalordnung vom 28.4.1958 eine verminderte Kanalanschlussgebühr (nur Ableitung der Niederschlags- bzw. Dachwässer) verrechnet wurde, künftig auch andere Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet, ist eine ergänzende Gebühr unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 bis 6 zu entrichten; die früher entrichtete Kanalanschlussgebühr ist in Anrechnung zu bringen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalgebührenverordnung für das Jahr 2025, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 3. Dezember 2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Mayr-Melnhof, BSc